



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Hamburg, 5. November 2015

Information zum Safe-Harbor-Urteil des Europäischen Gerichtshofs

1. Rechtliche Hintergründe

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 6.10.2015 (C-362/14) - <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62014CJ0362&from=DE> - die Safe-Harbor-Entscheidung der EU-Kommission aufgehoben. Damit sind Übermittlungen von personenbezogenen Daten in die USA auf dieser Grundlage rechtswidrig. Das Urteil enthält keine Übergangsfristen. Eine Umsetzung des Urteils durch verantwortliche Stellen hat daher unverzüglich zu erfolgen.

An das Urteil knüpfen sich insbesondere für betroffene Unternehmen zahlreiche Fragestellungen. Die Art. 29-Datenschutzgruppe sowie die Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder haben hierzu bereits Stellungnahmen veröffentlicht. Uns ist daran gelegen, den Unternehmen in der aktuellen Situation ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen und genügend Zeit für eine möglicherweise erforderliche Umstellung ihrer Prozesse zu gewähren.

Ob und gegebenenfalls inwieweit eine Übermittlung personenbezogener Daten in die USA weiterhin über sog. Standardvertragsklauseln oder verbindliche Unternehmensregelungen erfolgen darf, war nicht unmittelbar Gegenstand der Entscheidung. Die Regelungen, die US-Behörden eine generelle Speicherung aller personenbezogenen Daten, die in die USA übermittelt werden, ohne Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme ermöglichen, stehen nach Auffassung des EuGH mit dem Wesensgehalt der Grundrechte der Achtung des Privatlebens und auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz nicht im Einklang. Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben zu überprüfen, ob die Datenimporteure in den USA nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften Anforderungen unterliegen, die über die Beschränkungen hinausgehen, die für eine demokratische Gesellschaft erforderlich sind und ob sich diese Anforderungen wahrscheinlich sehr nachteilig auf Garantien auswirken, die die Standardvertragsklauseln bieten

www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Klosterwall 6 - D-20095 Hamburg - Tel.: 040 - 4 28 54 - 40 40 - Fax: 040 - 4 28 54 - 40 00

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.

Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E).



sollen (Vgl. dazu jeweils Art. 4 der Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach der Richtlinie 95/46/EG sowie des Beschlusses vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsdatenverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rats [2001/497/EG bekannt gegeben unter Az K(2001) 1539; sowie 2010/87 Az. K(2010) 593]).

Die über den Bereich der Safe-Harbor-Entscheidung hinausgehenden Fragestellungen, die sich im Hinblick auf die Standardvertragsklauseln und die verbindlichen Unternehmensrichtlinien (BCR) ergeben, werden derzeit zwischen den Datenschutzbehörden auf europäischer und auf nationaler Ebene diskutiert und abgestimmt.

2. Weiteres Vorgehen des HmbBfDI zur Umsetzung des Urteils

Zur Umsetzung des Urteils wird der HmbBfDI nachstehende Maßnahmen ergreifen. Diese sollen gewährleisten, dass den Unternehmen ausreichende Informationen und ein angemessener Zeitraum für gegebenenfalls erforderliche Anpassungen zur Verfügung stehen. Wir gehen davon aus, dass diese Zeit wirksam genutzt wird, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen.

Erste Phase - Information

Zunächst werden wir Unternehmen in unserem Zuständigkeitsbereich identifizieren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Daten in die USA übermitteln. Diese erhalten Informationen zum EuGH-Urteil, zum Stand der rechtlichen Entwicklungen und zu den weiteren geplanten Umsetzungsschritten.

Zeitraum November 2015

Zweite Phase - Auskunftersuchen

Diese Unternehmen werden in einem zweiten Schritt um Auskunft gebeten, ob sie tatsächlich personenbezogene Daten in die USA versenden und auf welcher Grundlage dies geschieht.

Zeitraum Dezember 2015 bis Januar 2016

Dritte Phase - rechtliche Durchsetzung

Um rechtswidrige Übermittlungen auf der Basis der nicht mehr wirksamen Safe Harbor-Entscheidung abzustellen, werden ab Februar 2016 rechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung des Urteils ergriffen. Dies kann insbesondere durch Untersagungsanordnungen erfolgen bzw. durch die Verhängung von Bußgeldern.



3. Was müssen Unternehmen, die Daten in die USA exportieren, wissen?

Solange keine Entscheidung über die Auswirkungen des Urteils auf alternative Übermittlungsinstrumente getroffen wurde, können bestehende Instrumente wie Standardvertragsklauseln und BCR (verbindliche Unternehmensregelungen) zunächst weiter als Rechtsgrundlage für den Datenexport genutzt werden. Diese Frage wird zurzeit in enger Kooperation mit den anderen deutschen und europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden geklärt.

Firmen, die Daten ausdrücklich auf Grundlage der aufgehobenen Safe-Harbor-Entscheidung übermitteln, handeln rechtswidrig. Sie müssen ab Februar 2016 mit Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden rechnen.

Sobald die Rechtsfrage über die Auswirkungen des EuGH-Urteils auf alternative Übermittlungsmöglichkeiten geklärt ist, werden wir umfassend und transparent darüber informieren, einschließlich eventueller weiterer erforderlicher Umsetzungsschritte.

4. Ausblick

Sollte die EU-Kommission nach ihren Verhandlungen mit den USA bis Ende Januar zu dem Ergebnis gelangen, dass die USA ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, ist diese Entscheidung für alle Mitgliedstaaten verbindlich. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA auf Basis einer solchen Entscheidung wäre dann wieder zulässig.

Die nationalen Kontrollstellen können eine solche Entscheidung über die Angemessenheit des Schutzniveaus hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre nachprüfen, sind aber nicht befugt, sie für ungültig zu erklären und aufzuheben.

Der EuGH hat den nationalen Gesetzgeber aufgefordert, wo dies noch nicht geschehen ist, Rechtsbehelfe für die nationalen Kontrollstellen nach Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 95/46/EG vorzusehen, durch die entsprechende Rügen gegen derartige Entscheidungen vor den nationalen Gerichten geltend gemacht werden können. Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit einer Kommissionsentscheidung kann dem EuGH diese Frage dann durch das nationale Gericht im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens vorgelegt werden.

Da ein solches Klagerecht für deutsche Datenschutzbehörden derzeit nicht besteht, hat der nationale Gesetzgeber insoweit die Vorgaben des Art. 28 Abs. 3 der Datenschutzrichtlinie zügig umzusetzen.